

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der IMM Photonics GmbH

Stand: Mai 2023

I. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren, Zubehör und sonstigen Erzeugnissen sowie sämtliche zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Kauf-, Dienst-, Werk- und sonstigen Verträgen. Für Montage- und Instandsetzungsarbeiten gelten Sonderbedingungen; die Aufstellung ist, falls Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart, Sache des Bestellers.

1.2. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden wird hiermit widersprochen, auch für den Fall des Schweigens auf erneute Andienung gegnerischer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Eine einmal erteilte Zustimmung gilt nur für den Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Verträge.

1.3. Unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Kunden.

1.4. Auch im Falle der Verbindlichkeit unserer Angebote können wir diese bis zur Annahme durch den Besteller jederzeit widerrufen. Der Kunde ist 14 Tage an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme von Angeboten/Bestellungen des Bestellers kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Erbringung der vertraglichen Leistung zustande.

1.5. Technische Unterlagen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden, dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behalten wir uns vor. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind Unterlagen etc. gem. Satz 1 auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch Dritten zugänglich gemacht werden, die wir zur Erbringung unserer Lieferungen oder Leistungen unterbeauftragen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Preiserhöhungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

2.1. Unsere Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage sowie ohne Schutzworrichtung ab Werk.

2.2. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, welche gesondert berechnet wird.

2.3. Zahlungen sind, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung abzugsfrei eingehend bei uns zu leisten.

2.4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im kaufmännischen Verkehr nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.5. Für den Fall, dass Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als vier Monate (im kaufmännischen Verkehr einen Monat) auseinander liegen und sich unsere Beschaffungskosten nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis durch eine seitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktrittserklärung innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung zugeht.

2.6. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen durch den Kunden ist nur mit dessen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Das Zurückbehaltungsrecht eines Verbrauchers uns gegenüber ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gegenüber Vollkäufern werden das diesen zustehende Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und/oder diesen zustehende Zurückbehaltungsrecht, auch kaufmännische Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen.

III. Lieferungen und Lieferzeit

Für alle Lieferungen von Waren, auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen, gelten folgende Regelungen:

3.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk Unterschleißheim oder ab Werk Teisnach. Auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten veranlassen wir den Transport nebst Versicherung zur Lieferanschrift. Die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über.

3.2. Liefer- und Installationstermine sind nur mit unserer ausdrücklichen Bestätigung verbindlich. Auch bei verbindlichen Fristsetzungen hat im Falle unseres Verzugs der Kunde eine mindestens 1-monatige Nachfrist zu setzen. Nach deren fruchtlosen Ablauf kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz wegen Verzugs, sind ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht, falls uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der vorstehende Ausschluss gilt auch dann nicht, wenn durch Verzug Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eintreten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder eine vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

3.3. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

3.4. Im vollkaufmännischen Verkehr bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten; erfolgt diese ohne unser Verschulden nicht, verlängern sich vereinbarte Fristen um die durch unrichtige und nicht rechtzeitige Selbstbelieferung verlorene

Zeitspanne. Gleches gilt insbesondere für Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verkehrssperren, Aus- und Einfuhrverbote, Streik und Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade und Fälle höherer Gewalt.

3.5. Überlassen wir dem Kunden Software im Wege des Downloads, so stellen wir diese auf unseren Webseiten, FTP-Servern oder im Webshop zum Download bereit. Alternativ können wir die Vertragssoftware im Wege des E-Mail-Versands oder auf einem Datenträger übermitteln.

3.6. Alle erwähnten Marken- und Produktnamen sind Warenzeichen der jeweiligen Rechteinhaber und werden hiermit anerkannt. Die Vertragssoftware und die zugehörige Dokumentation wurden von IMM Photonics GmbH entwickelt und erstellt und sind urheberrechtlich geschützt. Das alleinige Nutzungsrecht an den verwendeten Grafiken und Icons besitzt die IMM Photonics GmbH.

3.7. Der Kunde erhält – im Fall einer kostenpflichtigen Vertragssoftware mit vollständiger Bezahlung des Entgelts – ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware zum Zwecke der gewerblichen Nutzung der durch die Vertragssoftware gesteuerten Hardware.

3.8. Soweit zwischen dem Kunden und uns nichts anderes vereinbart wurde, darf die Vertragssoftware nur auf einem Rechner zur gleichen Zeit installiert sein. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzen, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „software as a service“.

3.9. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

3.10. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekomprimieren und zu vervielfältigen, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf seine Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.

3.11. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Vertragssoftware von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder an uns übergeben, sofern der Kunde nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf unsere Anforderung wird der Kunde vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder uns gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.

3.12. Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenz) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3.13. Urhebervermerk, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

IV. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

4.1. Die von uns gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen unser Eigentum. Bis zur vollständigen Zahlung ver wahrt der Kunde die gelieferten Waren und Leistungen unentgeltlich für uns.

4.2. Der Kunde darf Waren und Leistungen jeder Art nur im ordnungsgemäßen Geschäftsvorkehr und nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Von Sicherheitsübereignungen gesamter Warenlager sind unsere Waren eindeutig auszuschließen.

4.3. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörigen Sachen erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die in dieser Weise neu hergestellten Sachen; uns steht ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller die neuen Gegenstände für uns unentgeltlich ver wahrt

4.4. Unser Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware- Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer- einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab, während wir diese Abtretung hiermit annehmen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrags, den wir für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.

4.5. Der Kunde ist auf Widerruf berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, die Abtretung offen zu legen oder vom Kunden die Anzeige der Abtretung an den Schuldner zu verlangen.

4.6. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Waren und sonstigen Leistungen für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt Ansprüche gegen die Versicherung

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der IMM Photonics GmbH

Stand: Mai 2023

an uns ab, während wir diese Abtretung hiermit annehmen; sollte nach den Versicherungsbedingungen Abtretung unzulässig sein, weist der Kunde hiermit die Versicherung unwiderruflich an, schuldbefreit nur an uns zu leisten.

4.7. Falls der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Betrages auf Verlangen des Kunden zur Freigabe verpflichtet, wobei die Wahl der freizugebenden Sicherheit uns zusteht.

4.8. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat uns der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde hat uns von den Kosten einer Intervention freizustellen.

V. Gewährleistung

5.1. Wir gewährleisten, dass das gelieferte System nicht mit Fehlern behaftet ist, die eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern oder- falls eine vertragliche Verwendung nicht vereinbar- sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach Art der Sache erwarten kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass Vertragssoftware in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den bestimmungsgemäßen Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Vertragssoftware vorgenommen hat, ohne hierzu aufgrund unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt zu sein.

5.2. Ist der Kunde ein Verbraucher und bezieht sich der Kaufvertrag auf einen Verbrauchsgüterkauf, leisten wir wie nachstehend Gewähr:

5.2.1. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre, im Falle gebrauchter Sachen 1 Jahr, ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung beginnt im Falle der Überlassung von Vertragssoftware mit dem Abschluss des Downloads von unserer Website (<http://www.imm-photonics.de>).

5.2.2. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährde und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen gleich.

5.3. Im geschäftlichen Verkehr mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des §13 BGB sind, bestimmt sich die Gewährleistung nach folgenden Vorschriften:

5.3.1. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung beginnt im Falle der Überlassung von Vertragssoftware mit dem Abschluss des Downloads von unserer Website (<http://www.imm-photonics.de>).

5.3.2. Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Übergabe zu rügen; im geschäftlichen Verkehr mit volkauflämmischen Kunden bestimmen sich die Rügeobligationen des Kunden hinsichtlich offensichtlicher und nicht offensichtlicher Mängel nach §§ 377, 378 HGB.

5.3.3. Im Verkehr mit nichtvollauflämmischen Kunden, die keine Verbraucher sind, sind wir berechtigt, die Gewährleistung auf Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken. Schlagen angemessene und dem Kunden zumutbare Versuche, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten außergerichtlich durchzusetzen fehl, hat der Kunde die Gewährleistungsansprüche nach diesen Geschäftsbedingungen gegen uns. Im Falle eines volkauflämmischen Kunden hat der Kunde die Gewährleistungsansprüche nach diesen Geschäftsbedingungen gegen uns nur, falls die gerichtliche Geltendmachung der gemäß Satz1 abgetretenen Gewährleistungsansprüche fehlschlägt oder der volkauflämmische Kunde die Aussichtslosigkeit gerichtlicher Geltendmachung glaubhaft macht.

5.3.4. Unsere Gewährleistung beschränkt sich, gegebenenfalls nach Geltendmachung abgetretener Ansprüche nach 5.3.3., auf das Recht der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs.1 BGB. Die Nacherfüllung kann auch derart erfolgen, dass wir dem Kunden eine neuere Softwareversion (Update) zur Verfügung stellen. Wir sind berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf unseren Webseiten, FTP-Servern oder in unserem Webshop zum Download bereitstellen. Alternativ können wir diese auch per E-Mail-Versand oder auf einem Datenträger übermitteln. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist dem Kunden das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrage zurückzutreten.

5.3.5. Insbesondere ausgeschlossen ist der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels der verkauften Sache. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Nichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen gleich.

5.4. Sonderregelung für Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB: Der Anspruch des Unternehmers auf Schadenersatz gegen uns ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer

Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen gleich.

VI. Haftung

Soweit wir in anderen Fällen als hinsichtlich Gewährleistung und Verzug haften, insbesondere für Verletzung von Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss wird die Haftung wie folgt begrenzt:

6.1. Wir haften nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen; vorstehende Begrenzung gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

6.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf € 20.000,00 pro Schadensfall und insgesamt auf € 35.000,00.

6.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6.4 Die Verfügbarkeit der Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit gewährleistet werden. Wir haften insoweit weder für die ständige noch für die ununterbrochene Verfügbarkeit unseres Online-Angebots.

VII. Abwehr gegenüber von Dritten geltend gemachten Patent- oder Schutzrechtsansprüchen, US-Bestimmungen

7.1. Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden eine Verletzung von im Inland geltenden Patenten oder sonstigen Schutzrechten durch die von uns gelieferte Ware geltend macht, unterstützen wir den Kunden nach besten Kräften bei der Abwehr derartiger Ansprüche. Wenn und soweit wir nach dem Vertrag und nach diesen Bedingungen dazu verpflichtet sind, übernehmen wir die Kosten der Verteidigung und stellen den Kunden von derartigen Ansprüchen frei, vorausgesetzt, der Kunde überlässt uns auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung und erteilt uns aller erforderlichen Vollmachten. Unsere Haftung hinsichtlich einer eventuellen Verletzung von im Ausland geltenden Patenten oder sonstigen Schutzrechten ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelfalle Abweichendes vereinbart wird.

7.2. Es ist Sache des Bestellers, die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Betriebes oder Weiterverkaufs der Liefergegenstände sicherzustellen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere seine Aufgabe ist, etwaige Genehmigung nach US-Exportgesetzen selbst einzuholen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Waren teilweise nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für die gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus geschehen darf; der Kunde hat etwaige Zustimmungserklärungen dort selbst einzuholen.

VIII. Datenverarbeitung und Speicherung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

IX. Rechtswahl

Für diesen Vertrag, auch wenn außervertragliche und vorvertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.

X. Teilnichtigkeit und Schriftform

10.1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar, werden die Parteien diese durch den rechtlichen und wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommende rechtswirksame/durchführbare Bestimmung ersetzen.

10.2. Ist eine Ersetzung gemäß vorstehender Ziffer nicht möglich, wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.

10.3. Nebenabreden und Zusagen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Außerhalb dieses schriftlichen Vertrages wurden Nebenabreden nicht getroffen und Zusagen nicht erteilt.

XI. Gerichtsstand

11.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen ist München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sich der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung entweder im Inland befindet oder unbekannt ist.

11.2 Diese Gerichtsvereinbarung gilt auch für den Wechsel- und Scheckprozess sowie das Mahnverfahren.